

---

# **Satzung des Schützenvereins Sportschützen Riegelsberg e.V.**

*Stand: März 2025*

---

## **§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG**

1. Der Verein trägt den Namen „Sportschützen Riegelsberg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66292 Riegelsberg, Im Lampennest.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken (Nr. 17 VR 3233) eingetragen.

## **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und das Ausüben des Schießsports auf sportlicher Grundlage, die Durchführung von Schießsportveranstaltungen sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.

Der Satzungszweck wird durch die Ermöglichung sportlicher, insbesondere schießsportlicher Übungen erfüllt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Schützenverbands Saar, deren Satzungen er anerkennt.

## **§ 3 SELBSTLOSIGKEIT UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern (aktive Schütz\*innen) über 18 Jahre
  - jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahre
  - inaktiven Mitgliedern (solche die weder am Trainingsbetrieb noch an Wettkämpfen teilnehmen)
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
3. Aufnahme, Aufnahmegebühr und Ehrenmitgliedschaft

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Aufnahme erfolgt zunächst 6 Monate zur Probe. Mit der Aufnahme auf Probe wird eine nicht rückerstattbare Aufnahmegebühr fällig. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Verbandsausweis des Verbandes, dem es beigetreten ist, sowie auf Wunsch eine digitale Kopie der Satzung. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 9 der Satzung). Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (digitale Form genügt) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (nachweislicher Zugang der Erklärung) möglich. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat. Über den vorläufigen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 9 Nr. 1 der Satzung). Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Mitglieder des Vorstands und Kassenprüfer können nicht vorläufig ausgeschlossen werden.

Das vorläufig ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, unter Einhaltung der Antragsfrist gem. § 8 Nr. 6 der Satzung, in der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch gegen seinen vorläufigen Ausschluss einzulegen, die durch besonderen Beschluss nach § 11 der Satzung endgültig entscheidet. Bei der Beschlussfassung ist der Betroffene nicht stimmberechtigt. Gibt die Mitgliederversammlung dem Widerspruch statt ist für den Zeitraum von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt des Beschlusses ein erneuter vorläufiger Ausschluss nur durch einen besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Mit dem vorläufigen Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand ruhen die Mitgliedschaft und die aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten. Endgültig ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Verbandsausweis abzugeben.

## § 6 BEITRÄGE UND FINANZIERUNG

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen, die der Förderung des Vereinszwecks dienen.

## § 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich (digitale Form genügt) unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt nach Möglichkeit digital.
4. Die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich in Präsenz, kann aber, sofern erforderlich oder sinnvoll, vollständig oder teilweise digital (z.B. per Video- oder Telefonkonferenz) durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der

geschäftsführende Vorstand. Die Einladung zur digitalen Versammlung erfolgt unter den gleichen Fristen und Bedingungen wie bei einer Präsenzversammlung. Abstimmungen können in digitaler Form durchgeführt werden und sind rechtsverbindlich.

5. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Berichte des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
- Satzungsänderungen
- Verschiedenes

6. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder E-Mail beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht worden sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

## § 9 VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- der\*dem 1. Vorsitzenden,
- der\*dem 2. Vorsitzenden,
- der\*dem 1. Kassierer/in
- der\*dem Schriftführer
- der\*dem 1. Standwart/in

Der\*die 1. Vorsitzende und der\*die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (i.S.d. § 26 BGB). Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des\*der 2. Vorsitzenden im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung der\*des 1. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, vertritt diese der verbleibende geschäftsführende Vorstand gemeinschaftlich.

2. Der erweiterte Vorstand zur Verwaltung des Vereins und zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands besteht aus:

- der\*dem 2. Kassierer/in
- der\*dem Sportwart/in
- der\*dem Jugendsportwart/in
- der\*dem Beauftragte/r Webseite
- der\*dem Beauftragte/r soziale Medien
- der\*dem Standwart/in Bogenstand
- der\*dem Standwart/in 10m-Stand
- der\*dem Standwart/in 25m-Stand
- der\*dem Standwart/in 50m-Stand
- der\*dem Beauftragte/r IT & Haustechnik

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

3. Die Sitzungen des Vorstandes (§ 9 der Satzung) werden vom 1. Vorsitzenden bedarfsgerecht einberufen und geleitet, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen durchgeführt werden, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands dies beantragt. Soweit eine Entscheidung nicht ausdrücklich nach dieser Satzung dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen ist, entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist. Fällt ein Mitglied des Vorstands vor einer Mitgliederversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der\*die 1. Vorsitzende aus, dann tritt an seine/ihre Stelle der\*die 2. Vorsitzende.

Liegen wichtige Gründe vor kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, dass die Vorstandssitzung im Einzelfall digital durchgeführt wird.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## § 10 KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für jeweils 1 Jahr, die die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins prüfen.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND BESONDERE BESCHLUSSFASSUNG**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. § 8 Nr. 4 der Satzung findet sinngemäß Anwendung, wenn die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise nicht in Präsenz durchgeführt wird.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Eine besondere Beschlussfassung ist erforderlich
  - zum endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes
  - zur Auflösung des Vereins
  - zur Änderung des Vereinszweckes. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, den Verein weiterzuführen. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wurde.
2. Falls die Mitgliederversammlung keinen anders lautenden Beschluss fasst, sind im Falle der Auflösung der\*die 1. und 2. Vorsitzenden als Liquidatoren des Vereins bestellt. Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die Gemeinde Riegelsberg zu übertragen, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen von der Gemeindeverwaltung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 13 BEITRÄGE DER MITGLIEDER**

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung der Vereinszwecke (§ 2) zu verwenden. Der Jahresbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren entrichtet.

## **§14 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER / ARBEITSSTUNDEN<sup>1)</sup>**

1. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht) und kann gewählt werden (passives Wahlrecht).

2. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zugang zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die fristgerechten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anweisungen zu befolgen.

Das Hausrecht wird von dem\*der 1. Vorsitzenden ausgeübt, im Falle der Verhinderung von dem\*der 2. Vorsitzenden, oder einem hierzu von diesem bestimmten Mitglied. Die Mitglieder verpflichten sich den aus dem Hausrecht erwachsenden Anweisungen und den Anweisungen der jeweils schießsportlich verantwortlichen Standaufsichten Folge zu leisten.

4. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen (nach § 2 der Satzung) schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung innerhalb eines Monats nicht bezahlt werden.
5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht ab dem Folgejahr der Ernennung befreit.
6. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters sind verpflichtet, jährlich bis zu 10 Arbeitsstunden zur Erhaltung der Vereins-/Schießsportanlage zu leisten. Der Wert jeder Arbeitsstunde kann gegen Zahlung in Höhe des jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres nach Mindestlohngesetz geltenden Mindestlohnes<sup>1)</sup> abgegolten werden. Diesbezügliche Forderungen des Vereins können nach Vorstandsbeschluss gegebenenfalls gerichtlich durchgesetzt werden.

<sup>1)</sup> Diese Arbeitsstundenklausel regelt die Verpflichtung der Mitglieder zur Erbringung von Arbeitsstunden und die Bedingungen für den Ausgleich bei Nichterfüllung. Einzelheiten können durch Vorstandsbeschluss geregelt werden.

7. Von der Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl Arbeitsstunden zu leisten sind ausgenommen:
  - Ehrenmitglieder
  - Juristische Personen
  - Inaktive Mitglieder
8. Der Vorstand kann darüber hinaus in besonderen und begründeten Ausnahmefällen mit einfacher Mehrheit im Einzelfall eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsstunden beschließen. Diese Befreiung ist widerruflich. Der Vorstand kann durch Beschlussfassung weitere Tätigkeiten als Arbeitsstunden werten, sofern diese dem Vereinsinteresse dienen.
9. Jedes Mitglied hinterlässt verpflichtend eine aktuelle E-Mail-Adresse. Es akzeptiert die Risiken einer nicht durch besondere Maßnahmen geschützten E-Mail-Kommunikation, es sei denn, es handelt sich um besonders geschützte Daten i.S.d. Artikel 9 DSGVO.

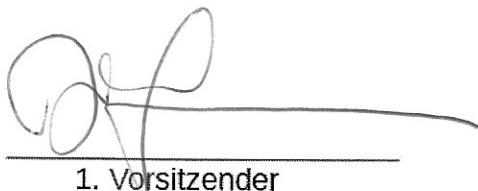
3. Mitglieder haben das Recht auf Auskunft über die vom Verein gespeicherten Daten, auf Berichtigung unrichtiger Daten, auf Löschung oder Sperrung ihrer Daten sowie auf Datenübertragbarkeit, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
4. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist oder das Mitglied ausdrücklich eingewilligt hat. Eine Übermittlung an Dritte zu kommerziellen Zwecken findet nicht statt.
5. Beim Austritt eines Mitglieds werden alle personenbezogenen Daten gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen. Daten, die aus gesetzlichen Gründen aufbewahrt werden müssen, werden für eine weitere Nutzung gesperrt.
6. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Verein eingehalten werden und steht den Mitgliedern bei Fragen zum Datenschutz zur Verfügung.

#### § 16 INKRAFTTREten

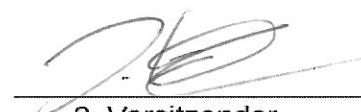
Diese Satzung tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom März 2010 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Riegelsberg, 16. März 2025



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schriftführer